

Bewahren, was wichtig ist

Ein Ratgeber für Ihr Testament



caritas **international**

DAS HILFSWERK DER DEUTSCHEN CARITAS

Bewahren, was wichtig ist

1.	Deshalb sollten Sie über Ihr Testament nachdenken	4
2.	Die gesetzliche Erbfolge	5
3.	Formen des Testaments	7
3.1	Das private Testament	7
3.2	Das notarielle Testament	8
3.3	Das gemeinschaftliche Testament	8
3.4	Der Erbvertrag	9
4.	Änderung und Widerruf des Testaments	10
5.	Erbschaftssteuer	11
5.1	Freibeträge und Steuerklassen	11
6.	Ihr digitaler Nachlass	13
7.	Möglichkeiten des Vererbens	14
7.1	Erbschaft und Vermächtnis	14
7.2	Vertrag zugunsten Dritter/Die Schenkung	14
7.3	Lebzeitige Verfügungen	15
7.4	Auflagen	15
8.	Testamentsvollstreckung	16
9.	Caritas international – wer wir sind und was wir tun	17
10.	Sie können auf Dauer Gutes bewirken – mit einer Stiftung oder einer Zustiftung	24
10.1	Ihre eigene Stiftung	24
10.2	Zustiftung	25
10.3	Stiften von Todes wegen	25
11.	Mit Vollmachten sorgen Sie frühzeitig vor	27
12.	Gestalten Sie Ihr Erbe aktiv und rechtzeitig	28
13.	Treffen Sie Regelungen zu Bestattung und Trauerfeier	30
	Impressum	31

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird in dieser Broschüre häufig nur die männliche Sprachform verwendet.



*Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
liebe Freunde und Förderer von Caritas international,*

viele Menschen, die im Laufe ihres Lebens Besitz erworben haben, sind überzeugt, dass dies immer auch ein Geschenk Gottes ist. Viele von ihnen möchten davon etwas abgeben, mit anderen teilen und helfen – im Leben und darüber hinaus. Dabei geht es nicht nur um Materielles. Werte und Überzeugungen, die dem eigenen Leben eine Richtung geben, sollen nach dem Tod weiterwirken.

Vielleicht denken Sie daran, Ihre Dinge zu ordnen und ein Testament zu verfassen. Es ist nicht einfach, sich mit diesen Themen zu beschäftigen, oft sind sie im Familien- oder Freundeskreis ein Tabu. Wir möchten Sie zu Gesprächen darüber ermutigen.

Mit unserem Ratgeber möchten wir Ihnen helfen: Wir zeigen Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Regelungen im Erb- und Steuerrecht auf und geben Ihnen Anregungen zur Nachlassgestaltung. Denn es ist uns wichtig, dass Sie Ihren letzten Willen nach Ihren eigenen Vorstellungen verfassen.

Falls Sie alleinstehend sind, können Fragen auftauchen, die nur im Gespräch zu lösen sind. Scheuen Sie sich bitte nicht, mit den genannten Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen. Falls Sie neben Ihrer Familie Caritas international, das Hilfswerk der deutschen Caritas, in Ihrem Testament bedenken möchten, sind wir Ihnen sehr verbunden. Seit vielen Jahren sind die Mittel aus Nachlässen ein unverzichtbarer Teil der Finanzierung unserer Projektarbeit. Das Geld kommt den Opfern von Katastrophen zugute, aber auch benachteiligten Kindern sowie alten, kranken und behinderten Menschen in Entwicklungsländern. Mit Dankbarkeit gedenken wir unserer verstorbenen Spenderinnen und Spender, die über ihr eigenes Leben hinaus ihre Mitmenschen in Not in aller Welt bedacht haben.

Prälat Dr. Peter Neher
Präsident des Deutschen Caritasverbandes

Dr. Oliver Müller
Leiter Caritas international



Der Anbau von Gemüse sichert das eigene Überleben, die Ernteüberschüsse sorgen für ein zusätzliches Einkommen. Durch die Verteilung von Saatgut und Setzlingen hilft Caritas international Menschen in Krisengebieten dabei, wieder auf eigenen Beinen zu stehen.

1. Deshalb sollten Sie über Ihr Testament nachdenken

EIN TESTAMENT GIBT GESTALTUNGSFREIHEIT

Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren letzten Willen nach Ihren Wünschen zu gestalten. Sie treffen selbst die Entscheidung, was mit Ihrem Vermögen geschieht. So können Sie beispielsweise eine Ihnen nahestehende Person besonders bedenken oder auch eine Organisation, mit deren Zielen Sie sich identifizieren, mit einem Teil Ihres Nachlasses unterstützen.

› Der Pflichtteil

Begrenzt wird Ihre Gestaltungsfreiheit im Testament lediglich durch den vom Gesetzgeber festgelegten Pflichtteil. Der Pflichtteil verhindert, dass nahe Angehörige vom Erbe ausgeschlossen werden.

Anspruch auf einen Pflichtteil haben Ihr Ehegatte (bzw. der eingetragene Lebenspartner), Ihre Kinder (ersatzweise deren Kinder) sowie, wenn Sie keine Kinder haben, Ihre Eltern. Geschwister sind nicht pflichtteilsberechtigt. Den Pflichtteil können die genannten Personen dann geltend machen,

wenn sie im Testament nicht oder nicht genügend berücksichtigt wurden. Der Pflichtteil ist der halbe Wert des gesetzlichen Erbteils. Er wird in Geld abgegolten.

Jeder gesetzliche Erbe kann ab dem Jahr 2010 einen Ausgleich für erbrachte Pflegeleistungen erhalten. Auf eine Berufstätigkeit muss er oder sie dabei nicht verzichten haben. Die entsprechenden Pflegeleistungen werden individuell berechnet. Von der Nachlasssumme wird der ermittelte Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach Erbquoten verteilt.

Sind Sie alleinstehend und haben keine Kinder, so sind Sie in der Ausgestaltung Ihres Testaments vollkommen frei.

► Ein Testament gibt Gestaltungsfreiheit.

Ohne Testament: gesetzliche Erbfolge.

Mit Testament: Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament aufsetzen, wird Ihr Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt.

Der Gesetzgeber erkennt ausschließlich Blutsverwandte und Ehegatten sowie adoptierte Kinder als mögliche gesetzliche Erben an. Nichteheleiche Kinder sind nach ihrer Mutter schon immer voll erbberechtigt. Seit 1. April 1998 sind sie auch in der Erbfolge nach ihrem Vater ehelichen Kindern grundsätzlich voll gleichgestellt. Lediglich vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheleiche Kinder sind dauerhaft von jeglichem Erb- und Pflichtteilsrecht nach ihrem Vater ausgeschlossen.

Das Gesetz unterscheidet Verwandte nach Ordnungen: Zur ersten Ordnung gehören die Kinder, Enkel und Urenkel des Erblassers, zur zweiten die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also vor allem die Geschwister des Erblassers, zur dritten die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, zur vierten die Urgroßeltern und deren Nachkommen usw.

Damit ist eine Rangfolge festgelegt: Ist ein Erbe der ersten Ordnung beim Tode des Erblassers vorhanden, erben entferntere Verwandte nichts. Allgemein gilt: Zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch lebende Angehörige einer vorangehenden Ordnung schließen solche einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus.

▶ Vielleicht kommen Sie zu dem Schluss, dass Sie Ihren letzten Willen anders gestalten wollen:

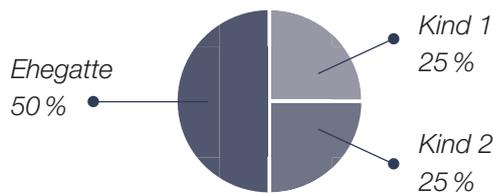
Sie möchten zum Beispiel entferntere Verwandte, Freunde oder einen guten Zweck mit einem Teil Ihres Erbes berücksichtigen. Dann sollten Sie auf jeden Fall Ihre Wünsche mit einem Testament regeln.

Gesetzliche Erbfolge

Erben 1. Ordnung	Ehegatten Kinder Enkel	Den Ehegatten steht grundsätzlich immer ein Anteil zu. Die vorrangigen Nacherben erben immer zuerst. Ihre Enkelkinder etwa würden nur erben, wenn deren Eltern, Ihre Kinder also, nicht mehr leben oder das Erbe ausgeschlagen haben.
Erben 2. Ordnung	Eltern Geschwister Nichten/Neffen	Für den Fall, dass Sie keine Kinder oder Enkelkinder haben, würden Ihre Eltern, Geschwister, Nichten oder Neffen – auch in dieser Reihenfolge – Ihre Erben werden.
Erben 3. Ordnung	Großeltern Onkel/Tanten Cousinen/Cousins	Für den Fall, dass es keine Erben der 1. oder 2. Ordnung gibt, würden Ihre Verwandten der 3. Ordnung erben.
		Nach dem gleichen Prinzip wirkt es sich auf die 4. und 5. Ordnung aus.

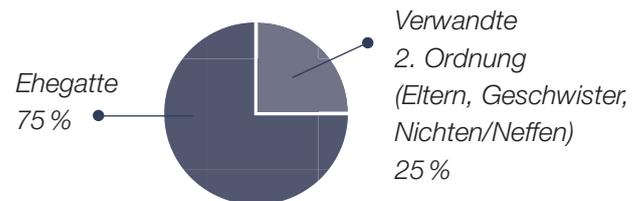
› Verheiratet, mit Kindern

Wenn Sie verheiratet sind, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben (das ist der Fall, wenn Sie keinen Ehevertrag geschlossen haben) und Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner 50 Prozent des Nachlasses. Die andere Hälfte wird unter den Kindern aufgeteilt. Sollte eines der Kinder verstorben sein, erben stellvertretend dessen Kinder, Ihre Enkel.



› Verheiratet, ohne Kinder

Wenn Sie verheiratet sind, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben und keine Kinder haben, erbt Ihr Ehepartner drei Viertel des Vermögens. Den Rest erben – soweit vorhanden – die Verwandten der zweiten Ordnung: Ihre Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, stellvertretend Ihre Geschwister oder deren Nachkommen.



› Verheiratet, mit Gütertrennung, mit Kindern

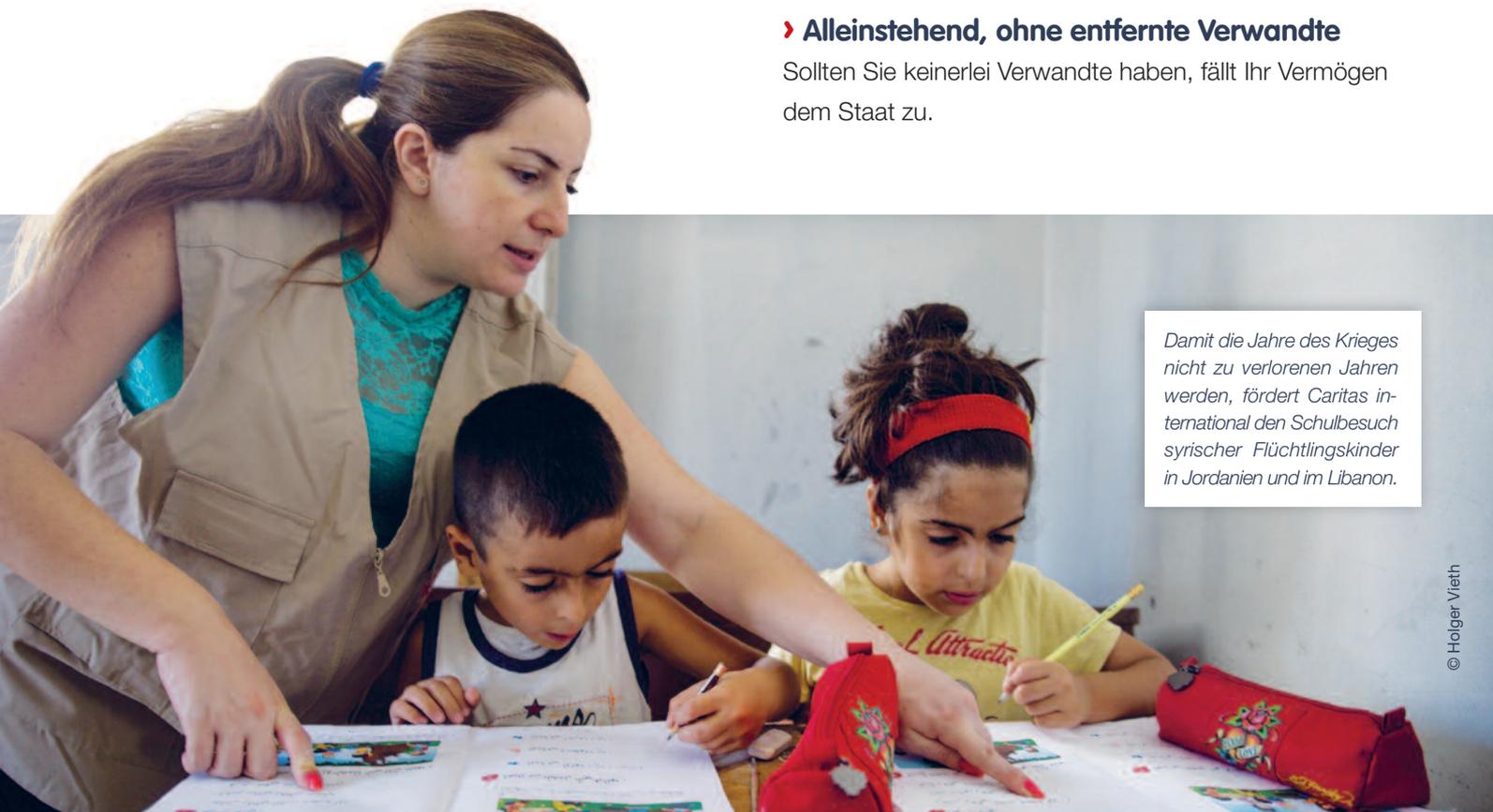
Wurde ein Ehevertrag geschlossen, der Gütertrennung vorsieht, ändern sich die Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge: Ihr Ehegatte und die Kinder erben zu gleichen Teilen, bei zwei Kindern beispielsweise jeder ein Drittel. Gibt es mehr als drei Kinder, bleibt dem Ehegatten immer ein Viertel, drei Viertel werden zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt.

› Andere Gemeinschaften

Leben Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft ohne Trauschein, erbt Ihr Partner nur, wenn Sie ihn im Testament bedacht haben. Bei einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft erbt der Partner neben Verwandten der ersten Ordnung wie ein Ehegatte, also bei Zugewinnngemeinschaft zur Hälfte, neben Verwandten der zweiten Ordnung zu drei Vierteln.

› Alleinstehend, ohne entfernte Verwandte

Sollten Sie keinerlei Verwandte haben, fällt Ihr Vermögen dem Staat zu.



Damit die Jahre des Krieges nicht zu verlorenen Jahren werden, fördert Caritas international den Schulbesuch syrischer Flüchtlingskinder in Jordanien und im Libanon.

3. Formen des Testaments

Wenn Sie ein Testament abfassen, können Sie grundsätzlich zwischen dem privaten (handschriftlichen) Testament und dem notariellen (öffentlichen) Testament wählen.

3.1 DAS PRIVATE TESTAMENT

Bitte beachten Sie folgende Vorschriften beim Abfassen Ihres privaten Testaments:

- › Sie müssen das gesamte Testament von Hand schreiben.
- › Unterschreiben Sie es mit Ihrem Vor- und Zunamen.
- › Geben Sie Ort und Datum der Niederschrift an.

Sie können Ihr privates Testament gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht hinterlegen. Hierbei fallen unabhängig vom Nachlasswert Gebühren von 75 Euro an.

Dadurch ist gewährleistet, dass Ihr Testament nicht einfach verschwindet, sondern nach Ihrem Tod eröffnet wird. Der Tod des Erblassers wird dem Nachlassgericht durch das Geburtsstandesamt mitgeteilt. Wenn Sie Ihr privates Testament nicht beim Amtsgericht hinterlegen, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, wo Sie es aufbewahren.

TIPP:

Besteht Ihr Testament aus mehreren Blättern, müssen Sie jedes einzelne nummerieren, mit dem aktuellen Datum versehen und mit Ihrem vollen Namen unterzeichnen. Eine Signatur in der Kopfzeile ist nicht ausreichend.

Letztes Will

Ich, Johann Müller, setze meine Kinder zu meinen Erben ein.
 Als Vermächtnis setze ich 40.000 Euro für die Caritas Stiftung Deutschland, Wethmannstr. 3a, 50935 Köln aus.
 Sie erhält die Auflage die Mittel zugunsten des mildtätigen und gemeinnützigen Arbeit von Caritas international, des Auslandsarbeit des Deutschen Caritas-Vereins e.V., einzusetzen.

Böhr, 10.8.2017
 Johann Müller



3.2 DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Beim notariellen Testament erklären Sie Ihren letzten Willen mündlich gegenüber einem Notar. Der Vorteil eines öffentlichen Testaments besteht darin, dass Sie sich von einem Notar beraten lassen. Der Notar verfasst Ihr Testament. Damit gehen Sie sicher, dass alle Formulierungen im Testament rechtlich eindeutig sind. Allerdings entstehen dabei Kosten, die vom Wert des Nachlasses abhängig sind. Andererseits ist zu bedenken, dass das notarielle Testament einen Erbschein ersetzt, der insbesondere dann nach dem Tode des Erblassers beantragt werden muss, wenn Grundvermögen in den Nachlass fällt oder Guthaben bei Banken, ohne dass über dieses aufgrund

einer über den Tod hinausreichenden Vollmacht verfügt werden kann. Die Kosten des Erbscheins und des notariellen Testaments sind in gleicher Weise von dem Vermögenswert des Erblassers abhängig, so dass sich im Ergebnis von den Kosten her häufig keine oder nur unwesentliche Unterschiede ergeben werden.

Bei größeren Vermögenswerten erhöhen sich die Gebühren. Bei einem gemeinschaftlichen Testament (Ehegattentestament) und bei einem Erbvertrag verdoppeln sich die Gebühren. Hinzu kommen jeweils mögliche Ausgaben für Schreibarbeiten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Notar stellt die ordnungsgemäße Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht sicher. Ferner sorgt er für die Registrierung der letztwilligen Verfügung in dem von der Bundesnotarkammer geführten Zentralen Testamentsregister. So können Sie ganz sicher sein, dass Ihr Testament nach dem Tod gefunden wird und Ihre Verfügungen wirksam werden.

Notarkosten für ein öffentliches Testament

Vermögenswert	Notargebühr*
10.000 Euro	75 Euro
20.000 Euro	107 Euro
50.000 Euro	165 Euro
100.000 Euro	273 Euro
200.000 Euro	435 Euro
500.000 Euro	935 Euro
1.000.000 Euro	1.735 Euro

* jeweils zuzüglich MwSt.

3.3 DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT (Berliner Testament)

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament verfassen, entweder als privates oder als notarielles Testament. Bei privaten Testamenten genügt es, wenn



einer der Ehegatten das Testament in der vorgeschriebenen Form handschriftlich abfasst und der andere Ehegatte eigenhändig mit Ort und Datum mitunterzeichnet.

Das Besondere an dieser Form des Testamentes ist, dass Sie darin sogenannte wechselbezügliche Verfügungen treffen können. Der typische Fall einer wechselbezüglichen Verfügung ist, dass sich Ehepartner gegenseitig zu Erben einsetzen. Diese Verfügungen sind gegenseitig bindend. Werden eigene Kinder der Eheleute als Schlusserben nach diesen eingesetzt, so spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, dass auch diese Einsetzung wechselbezüglich bindend und damit nach dem Tode des Erstversterbenden der Eheleute nicht mehr abänderbar ist.

Solange beide Ehepartner leben, kann einer von beiden die Verfügung widerrufen. Diese Erklärung muss von einem Notar beurkundet werden und im Original dem anderen Partner zugehen. Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tod des anderen Ehegatten.

Eine wechselbezügliche Verfügung kann der überlebende Ehegatte nur aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt.

Deshalb ist es wichtig, dass in dem gemeinschaftlichen Testament deutlich ausgedrückt wird, ob und welche

Verfügungen wechselbezüglich sind. Die nicht wechselbezüglichen Verfügungen können vom überlebenden Ehegatten nach dem Tod des Erstverstorbenen durch ein weiteres Testament geändert werden.

Für ein gemeinschaftliches Testament empfehlen wir Ihnen rechtliche Beratung.

3.4 DER ERBVERTRAG

Eine besondere Form der Nachlassregelung ist der Erbvertrag, der immer notariell beurkundet werden muss. Ein Erbvertrag kann sinnvoll sein, wenn über das Erbe Verfügungen zu treffen sind, die durch den Erblasser nicht einseitig abgeändert werden sollen. Der Gesetzgeber schützt das Interesse der begünstigten Person, die sich in der Regel zu einer Leistung vertraglich verpflichtet. Der Vertragspartner im Erbvertrag soll das ihm Zugesicherte tatsächlich erhalten. Sie sind an die im Erbvertrag getroffenen Verfügungen, Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen gebunden. Bei einem Erbvertrag gibt es begrenzte Möglichkeiten der Änderung. Eine rechtliche Beratung ist hier dringend geboten.

In zahlreichen Caritas-Projekten lernen die Menschen effiziente Anbau- und Bewässerungsmethoden kennen. Sie helfen ihnen dabei, besser mit den länger werdenden Dürrephasen umzugehen.

© Alan Lewis/Photopress Belfast





„Damit ich überhaupt etwas zu verkaufen habe, hat mich die Caritas im Gemüse-Anbau geschult und mir gezeigt, wie ich meine Ernte verdoppeln kann. Seither traue ich mich, die nötigen Kredite für das Haus aufzunehmen“. Ram Bahadur Pahari aus Nepal sieht wieder optimistisch in die Zukunft.

4. Änderung und Widerruf des Testaments

WENN SICH IHRE VORSTELLUNGEN ÄNDERN

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden, egal ob es sich um ein privates oder öffentliches Testament handelt. Ein privates Testament schreiben Sie einfach noch einmal und vernichten das alte. Es empfiehlt sich, in ein neu geschriebenes Testament einen Passus aufzunehmen, dass alle vorherigen Testamente widerrufen werden.

Ein neues öffentliches Testament muss vor einem Notar beurkundet werden. Achtung: In dem Moment, da Sie sich Ihr notarielles Testament aus der Verwahrung beim Amtsgericht herausgeben lassen, widerrufen Sie es automatisch. Falls Sie kein neues Testament abfassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die Rücknahme eines privatschriftlich verfassten Testaments aus der amtlichen Verwahrung führt hingegen nicht automatisch zu dessen Widerruf.

Ich, Elsa Huber, bestätige hiermit alle früheren Testamente. Ich bestimme meinen Neffen, Radosd Huber, zu meinem Alleinerben.
Meiner Freundin Maria Maria Voshadhe ich meinen Schmuck.
Für Caritas international beste ich ein Vermächtnis von 1.000 Euro, um Menschen in Not zu helfen.
Mein Neffe soll die Kosten für meine Grabpflege während des üblichen Liegedauer übernehmen.
Ich ordne Testamentsvollstreckung an.
Zu meinem Testamentsvollstreckenden ernenne ich Frau Reda Samuältin Elisabeth Tüller. Sie erhält als Vergütung 3% meines vorhandenen Nachlassvermögens.
Geldentlohn, 20. August 2014
Elsa Huber

5. Erbschaftssteuer

5.1 FREIBETRÄGE UND STEUERKLASSEN

Der Gesetzgeber hat lediglich Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen von der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer befreit. Für alle anderen Erben ist die Höhe der Erbschaftssteuer abhängig vom Verwandtschaftsgrad und von der Höhe der Erbschaft.

Der Gesetzgeber sieht schenkungs- und erbschaftsteuerliche Freibeträge für Ehegatten von 500.000 Euro sowie für Kinder von je 400.000 Euro vor.



Erbschaftssteuer-Freibeträge

Freibeträge in Euro	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag	Hausrat, Kleidung etc.	Sammlung, Kunst etc.
Steuerklasse I				
Ehegatten/Lebenspartner ¹⁾	500.000	256.000	41.000	12.000
Kinder, Stiefkinder	400.000	10.300 – 52.000	41.000	12.000
Kinder verstorbener (Stief-)Kinder	400.000		41.000	12.000
Enkel	200.000		41.000	12.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000		12.000	12.000
Steuerklasse II				
Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten, Eltern und Großeltern in übrigen Fällen	20.000		12.000	12.000
Steuerklasse III				
	20.000		12.000	12.000

1) Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 werden die Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt.

Überblick über die Steuersätze in Prozent

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7%	15%	30%
300.000	11%	20%	30%
600.000	15%	25%	30%
6.000.000	19%	30%	30%
13.000.000	23%	35%	50%
26.000.000	27%	40%	50%
über 26.000.000	30%	43%	50%

Selbstgenutztes Wohneigentum

Ehepartner, Kinder und eingetragene Lebenspartner müssen für weiterhin selbstgenutztes Wohneigentum des Erblassers keine Erbschaftssteuer zahlen, sofern die Nutzung über mindestens zehn Jahre aufrechterhalten wird. Bei Kindern gilt dies jedoch nur, soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 Quadratmeter beträgt.

Grundvermögen

Bei der Besteuerung vererbten Grundvermögens soll der reale Marktwert zugrunde gelegt werden.

Unternehmerisches Vermögen

Für die Übertragung unternehmerischen Vermögens gelten zum Teil komplizierte Regelungen. Eine individuelle Beratung ist hier unverzichtbar.



© Bente Stachowske

► **Gemeinnützige Organisationen wie der Deutsche Caritasverband mit seinem Hilfswerk Caritas international sind von der Erbschaftssteuer befreit.**



Viele Familien können das Geld für Schuluniformen und -materialien sowie das Schulessen nicht aufbringen. Caritas international und ihre Partner sorgen dafür, dass die Kinder dennoch die Schule besuchen können.

6. Ihr digitaler Nachlass

Viele Dienstleistungen und Verträge werden heutzutage auch über das Internet abgewickelt. Darunter fallen neben dem Online-Banking auch trivialere Dinge wie das Buchen von Reisen, das Bestellen von Waren oder die Nutzung von digitalen Plattformen wie zum Beispiel Xing, Facebook und andere Anbieter. Die Rechte gehen an die Erben über. Die Erben haben das Recht, auf Benutzerkonten des Verstorbenen zuzugreifen. Sie dürfen bei Internet-Anbietern neue Passwörter anfordern, um mit den Accounts „wie ein Eigentümer“ umgehen zu können. Als Legitimation dienen in der Regel Sterbeurkunde und Erbschein.

Aber auch auf dem Computer und auf Datenträgern hinterlassen Menschen Informationen und Daten. Die Erben haben auch hier legal Zugriff auf den PC und Speichermedien des Verstorbenen und dürfen die dort gespeicherten Daten lesen. Die Entscheidung, was damit passiert, liegt bei den Erben – wenn im Testament nichts anderes geregelt ist.

Die Verbraucherzentrale und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz empfehlen, dass Sie Ihren Erben schriftlich angeben, wo Zugangsdaten sozialer Netzwerke zur eventuellen Löschung eines Profils hinterlegt sind und wie mit Ihren digitalen Daten umgegangen werden soll. Am sichersten hinterlassen Sie Ihre Passwörter in einem Umschlag oder auf einem USB-Stick beim Notar oder bei einer Person Ihres Vertrauens. Eine Schwierigkeit hierbei ist allerdings, dass Sie Zugangsdaten im Internet in regelmäßigen Abständen ändern sollten. Denken Sie in diesem Fall bitte daran, die Liste zu aktualisieren.

Es gibt auch spezialisierte Firmen, die für den Todesfall die wichtigsten Passwörter und Dokumente speichern. Bitte prüfen Sie solche Angebote genauestens. Auch wenn die Anbieter umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen treffen, sollten Sie bedenken, dass es sich um sehr sensible Daten handelt, die gesammelt einem Dienstleister überlassen werden. Man sollte gut begründetes Vertrauen zu einem solchen Dienstleister oder besondere Gründe für diese Art der Vorsorge haben.



Denken Sie also daran, diesen Bereich in Ihrem Testament zu bedenken. Damit bestimmen Sie, wer Zugriff auf welche Daten erhält. Sie können auch die Löschung von Daten verfügen. Den Umgang mit Ihren persönlichen Daten können Sie in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln. Eine entsprechende Verfügung kann auch separat verfasst werden.

Viele Internetseiten bieten Ihnen den Service, dass Sie selbst bestimmen können, wer nach Ihrem Tod Zugang zu Ihren Daten erhält.

Zwei Beispiele:

Bei **Google** können Sie festlegen, was nach einem festgelegten inaktiven Zeitraum mit ihrem Konto geschehen soll.
<https://bit.ly/2F4xiXT>

Bei **Facebook** können Sie einen Nachlasskontakt bestimmen und entscheiden, ob Ihr Konto gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden soll. Informationen dazu finden Sie direkt bei Facebook.

Unter www.verbraucherzentrale.de/digitaler-nachlass oder www.bmjv.de finden Sie stets aktuelle Hinweise zum Thema.

Shinash Hagos, alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, musste während der Dürre 2017 ihre Tiere verkaufen – die Lebensgrundlage der Familie. Die Caritas Adigrat in Äthiopien half ihr mit fünf trächtigen Schafen, ihre Zucht wieder aufzubauen.



7. Möglichkeiten des Vererbens

7.1 ERBSCHAFT UND VERMÄCHTNIS

Wer von Ihnen als Erbe im Testament eingesetzt wird, wird im Falle Ihres Todes Ihr Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten. Im Gegensatz dazu hat ein Vermächtnisnehmer lediglich Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses. Sie können Ihre Erben im Testament verpflichten, zugunsten anderer Personen Vermächtnisse auszuzahlen oder Gegenstände herauszugeben. Das Vermächtnis ist ein sinnvolles Instrument, wenn Sie mit Ihrem Nachlass neben Ihrer Familie beispielsweise eine gemeinnützige Organisation berücksichtigen möchten.

7.2 VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER/ DIE SCHENKUNG

Der Vertrag zugunsten Dritter beziehungsweise die Schenkung ist eine weitere Möglichkeit, Teile Ihres Vermögens auf eine Ihnen nahestehende Person oder Organisation zu übertragen.

Falls Sie bei einer Bank oder einem Kreditinstitut Sparkonten oder Depots unterhalten, können Sie mit der Bank vereinbaren, dass im Falle Ihres Todes alle Rechte aus diesen Konten unmittelbar auf einen zuvor festgelegten Dritten übergehen. Durch diese „Unmittelbarkeit“ fallen diese Gelder nicht unter Ihren Nachlass. Um diese Rechtsfolge sicherzustellen, müssen Sie darauf achten, dass der Vertrag zugunsten Dritter unwiderruflich ist und der Begünstigte den Vertrag ebenfalls unterzeichnet und damit annimmt.

Diese Unwiderruflichkeit hindert Sie jedoch nicht, den Vertrag zu kündigen.

Wenn Sie eine solche Schenkung für eine Ihnen nahestehende Person oder für eine gemeinnützige Organisation wie Caritas international abschließen möchten, erhalten Sie bei Ihrer Bank des Vertrauens die entsprechenden Formulare.

7.3 LEBZEITIGE VERFÜGUNGEN

Insbesondere aus steuerlichen Gründen wird häufig erwogen, bereits zu Lebzeiten Vermögen im Wege der sogenannten „vorweggenommenen Erbfolge“ in die nächste Generation zu übertragen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die dargestellten schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlichen Freibeträge alle zehn Jahre von neuem ausgeschöpft werden können.

Sehr häufig ist es im Falle von Schenkungen angeraten, Nutzungsvorbehalte in Form eines Nießbrauchs oder zumindest von Wohnrechten bei Immobilienübertragungen zu vereinbaren, um den wirtschaftlichen Zugriff auf den Schenkungsgegenstand zu Lebzeiten nicht zu verlieren. Ergänzt werden diese Nutzungsvorbehalte in aller Regel durch Rückübertragungsrechte für bestimmte Sachverhalte, die zwar unwahrscheinlich erscheinen mögen, jedoch nicht auszuschließen sind (z. B. Insolvenz des Übernehmers, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Übernehmer, Vorversterben des Übernehmers etc.).

Zudem bieten derartige Übertragungen auch einen schenkungssteuerlichen Anreiz, da das Finanzamt lediglich in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des zugewandten Vermögenswertes abzüglich des Wertes des vorbehaltenen Rechts von einer steuerlich relevanten Schenkung ausgeht. Gerade in Fällen, in denen absehbar ist, dass die Freibeträge im Todesfall nicht ausreichen werden, um den Nachlass erbschaftssteuerfrei abzuwickeln, können auf diese Weise positive Effekte erzielt werden.

Detailfragen sollten in diesem Bereich stets mit einem rechtlichen und ggf. auch steuerlichen Berater erörtert werden.

7.4 AUFLAGEN

Sie können in Ihrem Testament Auflagen machen. Zum Beispiel können Sie den Erben mit der Pflege Ihres Grabes beauftragen oder ihm ein Wohnrecht auf Lebenszeit einräumen.

► **WICHTIG:** Machen Sie in Ihrem Testament deutlich, wer Erbe und wer Vermächtnisnehmer sein soll.

Erbe: Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten

Vermächtnisnehmer: Anspruch auf Geldsumme oder Gegenstand aus dem Nachlass

Wenn Sie beispielsweise den Deutschen Caritasverband mit seinem Hilfswerk Caritas international als Erben einsetzen und die Auflage einer Grabpflege machen, werden wir diesen Wunsch gewissenhaft befolgen und umsetzen.

Falls Sie Caritas international in Ihrem Testament begünstigen möchten, können Sie Auflagen hinsichtlich der Zweckbestimmung machen, zum Beispiel, dass Opfern von Katastrophen geholfen werden soll oder etwa benachteiligten Kindern in Entwicklungsländern. Gerne helfen wir Ihnen mit einer für Sie passenden Formulierung.





Immer wieder werden Menschen im Südsudan vertrieben. Caritas international und ihre Partnerorganisationen helfen ihr Überleben zu sichern, zum Beispiel mit Nahrungsmitteln und medizinischer Hilfe.

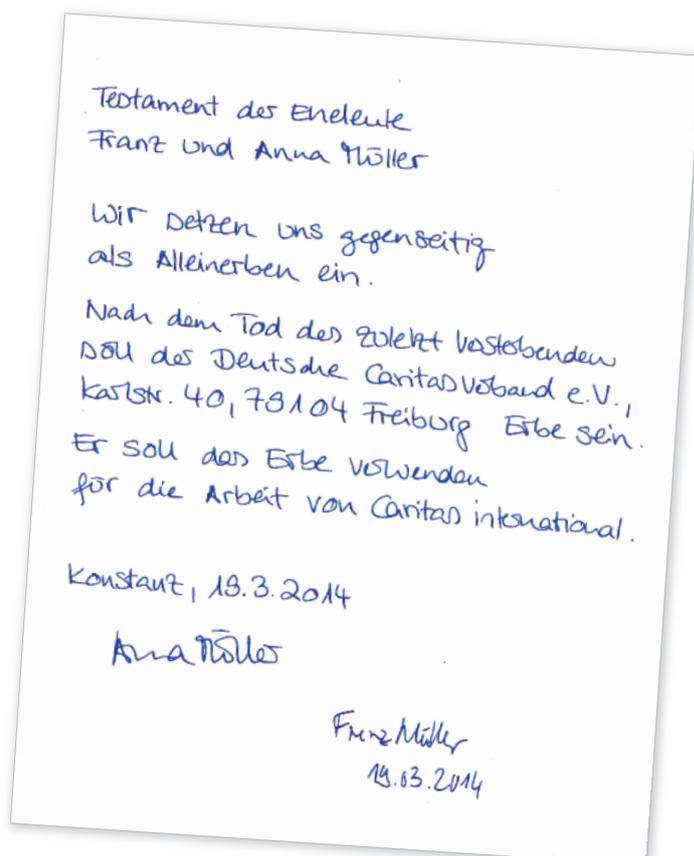
© Paul Jeffrey

8. Testamentsvollstreckung

UNTERSTÜTZUNG DURCH EINEN DRITTEN

Manchmal kann es sinnvoll sein, den Nachlass durch einen Testamentsvollstrecker abzuwickeln, beispielsweise bei großen Erbengemeinschaften. Falls Sie einen Testamentsvollstrecker wünschen, müssen Sie dies in Ihrem Testament anordnen: Entweder Sie benennen eine Person namentlich oder Sie bitten das Nachlassgericht, eine geeignete Person auszuwählen (meist einen Rechtsanwalt oder Notar). Der Testamentsvollstrecker ist dann die einzige Person, die berechtigt ist, im Rahmen der Bestimmungen des Testaments über den Nachlass zu verfügen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass Vermächnisse und Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Eine Testamentsvollstreckung wird angemessen aus dem Nachlass vergütet. Die Vergütung hängt von der Nachlasshöhe und der Komplexität der Abwicklung ab. Als Richtwert gelten zwei bis sechs Prozent des Nachlasswertes. Die Vergütungshöhe der Testamentsvollstreckung können Sie im Testament festlegen.





Nach Naturkatastrophen helfen Caritas international und ihre Partnerorganisationen das Überleben der betroffenen Menschen zu sichern. So wie nach dem gewaltigen Tropensturm Haiyan, der 2013 über die Philippinen fegte.

9. Caritas international – wer wir sind und was wir tun

Vielleicht überlegen Sie, ob Sie einen Teil Ihres Nachlasses für einen guten Zweck einsetzen wollen. Wir sind dafür Ihr kompetenter Partner!

KATASTROPHENHILFE UND VORSORGE

Caritas international ist als Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes von der katholischen Kirche mit der Not- und Katastrophenhilfe beauftragt. Gerade bei Naturkatastrophen ist es überlebenswichtig, sofort reagieren zu können. Ob bei Erdbeben, Epidemien, Überschwemmungen, Wirbelstürmen oder im Kriegsfall: Caritas international ist zur Stelle, wenn Menschen Opfer einer Katastrophe wurden. Wir müssen keine Helfer in die Katastrophengebiete einfliegen, weil sie bereits vor Ort sind. Denn wir sind Teil eines der größten Netzwerke weltweit. Die Caritas gibt es in über 160 Ländern und überall können wir mit einheimischen Helfern zusammenarbeiten. Sie gewährleisten, dass die Hilfe der Situation angemessen ist und bei den Bedürftigen ankommt. Die einheimischen Caritas-Mitarbeitenden wissen,

was wirklich gebraucht wird, und beschaffen die benötigten Hilfsgüter preisgünstig in der Region. Deshalb kann Caritas international besonders schnell und effizient Betroffene mit Nahrungsmitteln versorgen, sie vor Regen und Kälte schützen oder medizinisch und psychosozial betreuen.

In der Katastrophenhilfe geht es darum, Leben zu retten. Ebenso notwendig ist es, schon im Wiederaufbau den Menschen eine eigenständige Zukunft zu sichern. Oftmals sind diejenigen von einer Katastrophe am stärksten betroffen, die vorher schon zu den schwächsten Gruppen der Gesellschaft gehörten. Kindern, Menschen mit Behinderungen, alten und kranken Menschen, benachteiligten Frauen und allen Menschen, die in extremer Armut leben müssen, gilt deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit.



In zahlreichen von Caritas international geförderten Projekten bekommen die Kinder eine warme Mahlzeit. Für viele von ihnen die einzige am ganzen Tag.

© CAFOD

Unsere Arbeit hat das Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Deshalb gestaltet Caritas international den Wiederaufbau so, dass diese Menschen in Zukunft weniger verwundbar sind. Sie werden darin gestärkt, sich selbst zu helfen und die Gefahr zu reduzieren, erneut Opfer einer Katastrophe zu werden. Dies geht nur, wenn die Betroffenen am Wiederaufbau beteiligt sind. Wir begleiten sie dabei, ihre Zukunft und ihr Zuhause selbst zu planen und wiederaufzubauen.

RECHTE FÜR KINDER

Die Hilfe für Kinder und Jugendliche in Not ist eine unserer Hauptaufgaben. Mehr als eine halbe Milliarde Kinder leben weltweit von weniger als einem US-Dollar am Tag. Viele Kinder sterben noch vor ihrem fünften Lebensjahr an Unterernährung und Krankheiten. Oft fehlen sauberes Wasser, sanitäre Einrichtungen und ärztliche Versorgung.

Weltweit initiiert und betreut Caritas international Projekte für besonders benachteiligte Kinder und Jugendliche.

Insbesondere sorgen wir für bessere Zukunftsperspektiven für Hunderttausende Straßenkinder, Aidsweisen, Kinderarbeiter, Kinder in Elendsvierteln, ehemalige Kindersoldaten und drogengefährdete Kinder und Jugendliche, deren tägliches Leben von Hunger, Ausbeutung und Gewalt bestimmt wird.

Einheimische Caritas-Mitarbeitende gehen einfühlsam auf die Kinder zu und respektieren deren Persönlichkeit. Sie unterstützen die Kinder mit lebenspraktischer Hilfe, fördern den Schulbesuch und versuchen, Beziehungen zur Familie zu stabilisieren oder wiederherzustellen. Mit psychologischer und medizinischer Begleitung lernen Kinder und Jugendliche, sich besser vor Gewalt, Sucht und Ausbeutung zu schützen. Haben Kinder eine Familie, so hat es für unsere Caritas-Partnerorganisationen stets Vorrang, sie in ihrer eigenen Umgebung zu fördern, statt sie in einem Heim unterzubringen.

Pro Jahr erreicht Caritas international allein mit seinen Kinderprojekten etwa 18.000 Mädchen und Jungen.



© Jon Björgvinsson

Langfristige Partnerschaften ermöglichen nachhaltige Hilfe

Wir arbeiten nach dem „Partnerprinzip“:

Das bedeutet: Wir vertrauen in die Kompetenz unserer Partner und möchten Hilfsbedürftige in die Lage bringen, sich aus eigener Kraft eine Zukunft zu schaffen. Dafür ist die Zusammenarbeit mit einheimischen Caritasmitarbeitern besonders wichtig. Sie kennen die örtlichen Gegebenheiten, sind verwurzelt mit ihrer Heimat und genießen das Vertrauen der Menschen. Sie folgen dem Prinzip, wirksame Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Die Caritas in Sierra Leone ist einer unserer Partner. Father Peter Konteh, Direktor der Caritas in Freetown, begann vor 30 Jahren mit der Sozialarbeit. Zuerst hat er als Sozialarbeiter mit Straßenkindern in den überfüllten Slums und Wohngebieten von Freetown gearbeitet. Später entschied er sich, Priester zu werden. Seit Beginn seiner Tätigkeit lag ihm die humanitäre Hilfe und Nothilfe am Herzen. Als im benachbarten Guinea Ebola ausbrach, hat er als einer der

Ersten gemeinsam mit der Caritasfamilie Maßnahmen entwickelt, um die Menschen über die Infektionswege und die Ausbreitung der Krankheit zu informieren. Unter anderem durch eine Haus-zu-Haus-Kampagne gelang es ihm, wichtige Aufklärungsarbeit zu leisten und damit die Bevölkerung vor einer Ansteckung zu bewahren. Auf internationaler Ebene setzt er sich dafür ein, dass Spezialisten und Pflegepersonal ausgebildet werden, um in Zukunft gegen Epidemien besser gerüstet zu sein.

Seit vielen Jahren ist Caritas international als Partnerin fest an seiner Seite. Gemeinsam entwickeln wir Programme und Projekte, die die Situation der Menschen in Sierra Leone nachhaltig verbessern sollen. Für so eine langfristige Partnerschaft brauchen wir die zuverlässige Unterstützung durch Spenderinnen und Spender. Ein Testament zugunsten unserer Arbeit hilft uns, unseren Partnern langfristige Unterstützung zusagen zu können.

Father Peter Konteh,
Direktor der Caritas in Freetown.



links: © Caritas international | rechts: © Michael Stulman/CRS



FLUCHT UND MIGRATION

Kein Mensch verlässt freiwillig seine Heimat: Gewalt, Verfolgung und Armut sind die häufigsten Gründe, warum Menschen sich auf die Flucht begeben. Die meisten von ihnen werden von Nachbarländern aufgenommen – die selbst auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.

Viele haben auf ihrer Flucht Angehörige und Freunde verloren und Gewalt erlebt. Fernab ihrer Heimat fehlt es ihnen am Notwendigsten: an etwas zu essen, an Kleidung, einem Dach über dem Kopf und an Perspektiven, wie ihr Leben weitergehen kann. Am Rande ihrer Existenz angelangt, leisten diese Menschen oft Unglaubliches: Sie überleben Tage ohne Nahrung und Trinkwasser, legen weite Wege zu Fuß zurück und gehen hohe Risiken ein, um sich und ihre Liebsten in Sicherheit zu bringen. In fremder Umgebung meistern sie ihren Alltag und versuchen, sich eine Zukunft aufzubauen. Diese Selbsthilfekräfte zu stärken und gemeinsam mit den Geflüchteten darum zu kämpfen, dass sie in Würde und Selbstbestimmung leben können – das ist die Aufgabe von Caritas international. Gemeinsam mit unseren Partnern versorgen wir Menschen in der größten Not, organisieren Flüchtlingslager, verteilen Kleidung und Nahrungsmittel und unterstützen sie zum Beispiel in den Caritas-Migrationszentren in Afrika und im

Nahen Osten dabei, für ihre Rechte einzustehen und ihr Selbstbewusstsein für ein Leben in der Fremde zu stärken.

CHANCEN FÜR CHANCENLOSE

Die Schwächsten zu stärken: Das ist der Grundsatz der Hilfen von Caritas international. Wir stehen ein für Menschen, die aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden, die unter bedrohlichen Bedingungen leben oder arbeiten müssen und keine Perspektiven auf ein menschenwürdiges Leben sehen.

Überall auf der Welt werden Menschen ausgegrenzt, ausgebeutet und aus Profitgier lebensbedrohlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Menschen, die mit ihren Familien auf den Müllhalden der großen Städte nach Essbarem wühlen. Menschen, die in baufälligen Bergwerken und Minen den Rohstoffhunger der Industrienationen stillen. Diese Menschen zu stärken, ihnen eine Lebensperspektive und Zukunft zu geben ist unsere Aufgabe.

Unser Handeln ist geleitet von christlicher Nächstenliebe. Als Hilfsorganisation der katholischen Kirche sehen wir es als unseren Auftrag, nah bei den Menschen zu sein, und wir helfen dort, wo Not herrscht. Unabhängig von Religion, Herkunft oder politischer Überzeugung.



Zuhören, was die Betroffenen brauchen: Wario Adhe, Programmdirektor der kenianischen Hilfsorganisation PACIDA, und Linda Tenbohlen von Caritas international, im Gespräch mit einer Nomadin in Nordkenia.

Damit etwas **von mir** bleibt

Der Deutsche Caritasverband mit seinem Hilfswerk Caritas international ist Teil eines weltumspannenden Netzwerkes von Caritasorganisationen. Vor über 120 Jahren wurde die Caritas in Deutschland gegründet und setzt sich seither für Menschen am Rande der Gesellschaft ein. Dabei liegt uns die langfristige und nachhaltige Ausrichtung unserer Arbeit am Herzen. Ohne finanzielle Unterstützung ist dies aber nicht möglich.

Wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihre Anliegen und Werte auf lange Zeit und über den eigenen Tod hinaus gesichert und umgesetzt werden, dann sind wir gerne Ihr Partner. Sie können unsere Arbeit auf unterschiedliche Art unterstützen. Eine besondere Form Ihrer Zuwendung ist es, wenn Sie uns als Erben einsetzen.



Ich bin bei der Caritas mit der Aufgabe betraut, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden und der letzte Wille volle Berücksichtigung findet.«

Reiner Sans
Rechtsdirektor, Deutscher
Caritasverband e. V.

CARITAS INTERNATIONAL ALS IHRE ERBIN

Wenn Sie mit Ihrem Nachlass einen sozialen Zweck im Ausland unterstützen möchten, dann können Sie Caritas international als Alleinerbin einsetzen. In diesem Fall ist die Testamentsvollstreckung kostenfrei. Wir sorgen für die Erfüllung der in Ihrem Testament ausgesetzten Vermächnisse und kümmern uns sorgsam um alle notwendigen Schritte:

› Wir kümmern uns um Ihre Wohnung

Im ersten Schritt beantragen wir einen Erbschein, damit wir Ihren Nachlass regeln können. Mit dem Erbschein dürfen wir auch Ihre Wohnung betreten und Ihr Eigentum übernehmen. Wir verfügen darüber so, wie Sie dies in Ihrem Testament festgelegt haben: Zum Beispiel können wir Wertgegenstände verkaufen und die Räumung Ihrer Immobilie/Wohnung veranlassen. Vielleicht wollen Sie Ihren Hausrat auch Bedürftigen zugute kommen lassen? In diesem Fall versuchen wir, mit der Caritas vor Ort die Wohnung aufzulösen.

› Wir kündigen Ihre Konten und laufenden Verträge

Durch den Erbschein sind wir berechtigt, Konten und Depots aufzulösen, Versicherungsverträge zu kündigen und mit all Ihren Vertragspartnern, wie z. B. Stromversorger, Tele-

fonanbieter usw. Kontakt aufzunehmen und alles Organisatorische zu klären: Beispielsweise sorgen wir für die Bezahlung noch ausstehender Rechnungen und fertigen eine abschließende Steuererklärung an.

› Wir kümmern uns um Ihre letzte Ruhestätte

Uns ist es wichtig, dass Ihre letzte Ruhestätte ein würdevoller und guter Ort der Erinnerung an Sie ist. Deshalb suchen wir einen passenden Grabstein aus und kümmern uns um die Grabpflege. Der Deutsche Caritasverband hält ein Gräberfeld am Hauptfriedhof in Freiburg. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie an dieser letzten Ruhestätte interessiert sind.

› Unser Versprechen

Wir wissen, dass es großes Vertrauen voraussetzt, uns mit diesen persönlichen Dingen zu beauftragen. Sie schenken mit Ihrem Nachlass für Caritas international anderen Menschen die Chance auf eine lebenswerte Zukunft und bewahren über den Tod hinaus Werte, die Ihnen zu Lebzeiten wichtig waren. Wir versprechen Ihnen, dass wir dem Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen, gerecht werden und uns fürsorglich um alles kümmern, womit Sie uns beauftragen.



Kinder leiden besonders unter den Folgen von Flucht und Vertreibung, wie dieses kleine Mädchen in einem Flüchtlingslager in Norduganda. Kinder zu schützen und zu stärken ist die Aufgabe von Caritas international und ihren Partnerorganisationen.

Das Leben wählen!

Wenn Sie die Arbeit von Caritas international unterstützen möchten, können Sie uns in Ihrem Testament bedenken. So wie Margarete van den Veen (lt. Jahresbericht Caritas international 2016).

Bereits zu Lebzeiten wusste Margarete van den Veen um die schwierige Lebenssituation in den Townships von Kapstadt: Hier sind Armut und Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich hoch verbreitet. Nur die wenigsten Jugendlichen schaffen einen guten Schulabschluss. Die Chancen, aus dem Teufelskreis von Armut und Arbeitslosigkeit ausbrechen, sind deshalb sehr gering. Margarete van den Veen wollte daran etwas ändern: In ihrem Testament bedachte sie deshalb Caritas international und verfügte, dass ihr Erbe zugunsten von Kindern und Jugendlichen aus den Townships von Kapstadt eingesetzt wird.

Für Siphosible Xaki* brachte dieses Testament die Wende in ihrem Leben. „Früher war ich sehr schüchtern und hatte Schwierigkeiten in der Schule. Ich hatte keinen Platz, um ungestört zu lernen. Mein Vater war sehr krank und meine Mutter muss arbeiten, damit wir überleben können. Oft musste ich mich um meinen Vater kümmern und konnte nicht in die Schule gehen“, verrät die 17-jährige Siphosible Xaki. Doch die junge Frau wusste: Nur mit einem guten Schulabschluss hat sie die Chance, für sich und ihre Familie eine bessere Zukunft zu schaffen. Als die jungen Mentoren von „Life Choices“ an ihrer Schule über ihr Förderprogramm sprachen, wusste Siphosible: Das ist meine Chance. Sie bewarb sich und wurde in das Förderprogramm, das aus der Erbschaft von Margarete van den Veen finanziert wird, aufgenommen. Vor kurzem nun hat sich Siphosible Xaki mit ihrem

Referat über Grundwasser vor einer Fachjury den zweiten Platz eines Wettbewerbs und damit ein Stipendium für ein Studium in Wassermanagement gesichert.

Geholfen bei dieser Wende in ihrem Leben hat ihr „Life Choices“ – „Das Leben wählen“, so könnte man frei übersetzen. „Life Choices“ ist einer unserer Partner in Südafrika. Das Hilfswerk unterstützt Eltern darin, ihr Familienleben und die Erziehung ihrer Kinder gut zu gestalten, damit die Kinder lernen, wie wichtig es ist, aus ihrem Leben etwas zu machen. Lehrkräfte vertiefen samstags mit den Kindern und Jugendlichen, was diese die Woche über in der Schule lernen – und sie vermitteln ihnen Selbstvertrauen. In Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen werden sie dauerhaft in gute Beschäftigung gebracht. Und vor allem bildet „Life Choices“ junge Menschen in einem mehrstufigen Kursprogramm zu Führungspersonlichkeiten heran. Südafrika braucht sie dringend: eine Jugend, die sich etwas zutraut, die für ein besseres Leben kämpft und die Verantwortung übernehmen kann – für das eigene Leben und für andere Menschen.

Die Entwicklung von Siphosible Xaki zeigt: Ein Testament oder ein Vermächtnis wirkt über den eigenen Tod hinaus und schafft ein besseres Leben für Menschen, die unsere Unterstützung brauchen.

► **Sie entscheiden, welche Aspekte unserer Arbeit Sie in Ihrem Testament bedenken möchten.**

Mögliche Zwecke können sein: (Aus-)Bildung für Kinder und Jugendliche, Überlebenssicherung in Not- und Katastrophenfällen, Bewahrung der Schöpfung.

Wir helfen Ihnen gern einen passenden Zweck zu finden, und beraten Sie bei der richtigen Formulierung für Ihren Testamentstext.

* Name wurde geändert



Wenn in Nordkenia Dürre herrscht, fehlt vielen Nomadenfamilien das Geld, um ihre Kinder in die Schule zu schicken. Caritas international springt ein und hilft bei der Finanzierung.



Das Erdbeben im Jahr 2015 veränderte die unterirdische Fließrichtung des Wassers – Tausende Quellen in Nepal versiegten. Dank Caritas international und ihrer Partnerorganisation, Caritas Nepal, konnten zahlreiche neue Wasserstellen erschlossen werden.

10. Sie können auf Dauer Gutes bewirken – mit einer Stiftung oder einer Zustiftung

10.1 IHRE EIGENE STIFTUNG

Immer mehr Personen möchten sich für Menschen in Not weltweit engagieren. Es ist ihnen wichtig, dass sich durch ihr Engagement etwas verändert und ihre Überzeugungen auch nach ihrem Tod weiterwirken. Falls auch Sie überlegen, über Ihren Tod hinaus Gutes zu tun, gibt es auch die Möglichkeit, eine Stiftung zu gründen. Eine Stiftung wirtschaftet nur mit den Zinserträgen des Vermögens und ist so auf ewig angelegt.

Bei der Caritas-Stiftung Deutschland können Sie schnell und unkompliziert eine eigene Stiftung gründen, mit eigenen Zielen und einer eigenen Steuernummer. Sie entscheiden, welchen Namen Ihre Stiftung tragen soll. Unselbstständige

Stiftungen unter dem rechtlichen Dach der Caritas-Stiftung haben für die Stifterinnen und Stifter Vorteile: Es steht ihnen ein kompetentes Team zur Seite, das sich um alles Notwendige kümmert. Die Caritas-Stiftung sorgt für die steuerliche Anerkennung der Stiftung und verwaltet sie nach den gesetzlichen Vorgaben.

Für Ihre eigene Stiftung unter dem Dach der Caritas-Stiftung Deutschland brauchen Sie ein Stiftungsvermögen von mindestens 25.000 Euro. Möchten Sie das Vermögen vergrößern, ist dies jederzeit möglich. Dazu brauchen Sie nicht unbedingt Bargeld: Sie können Wertpapiere oder Immobilien stiften oder Ihre Stiftung testamentarisch begünstigen.

10.2 ZUSTIFTUNG

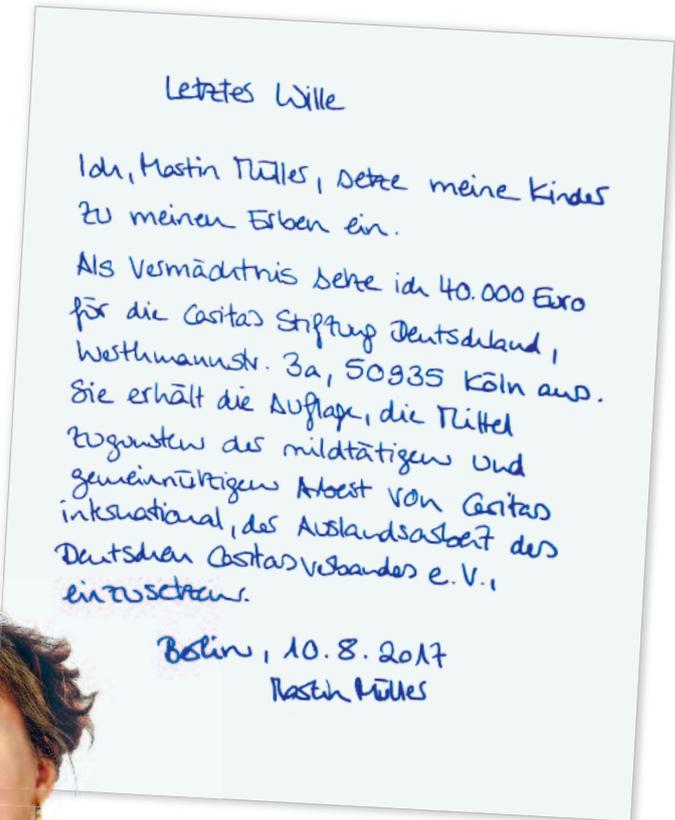
Eine andere Möglichkeit ist die Zustiftung in den Kapitalstock einer Stiftung, beispielsweise der Caritas-Stiftung Deutschland. Sie können in die Caritas-Stiftung Deutschland auch zugunsten der Arbeit von Caritas international zustiften. Damit erhöhen Sie das Stiftungskapital, aus dessen jährlichen Erträgen die Hilfsprojekte von Caritas international mitfinanziert werden. Zustiftungen können im Zehnjahreszeitraum mit bis zu einer Million Euro steuerlich geltend gemacht werden.

Eine Stiftungsgründung oder eine Zustiftung kann nicht rückgängig gemacht werden. Deswegen ist es wichtig, dass Sie auch an Ihre eigene Altersvorsorge und eventuelle Pflegekosten denken.

10.3 STIFTEN VON TODES WEGEN

Sie können auch von Todes wegen zustiften oder unter dem Dach der Caritas-Stiftung eine unselbstständige Stiftung unter Ihrem eigenen Namen gründen, sofern Sie dies in Ihrem Testament festlegen.

► Für eine geeignete Formulierung im Testament wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns. Gerne beraten wir Sie zu allen Fragen des Stiftens individuell.



Birgit Winterhalter
Referentin persönliche Spenderbetreuung,
Caritas international

Menschlichkeit stiften – das ist der Leitgedanke der Caritas-Stiftung Deutschland, die der Deutsche Caritasverband 1999 gegründet hat. Die Stiftung hilft, die vielfältige Arbeit der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes e.V. im In- und Ausland kontinuierlich zu unterstützen. Die Erträge der unselbstständigen Stiftungen zugunsten von Caritas international werden ausschließlich für die Arbeit von Caritas international im Ausland eingesetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Birgit Winterhalter
Tel. 0761/200-319

birgit.winterhalter@caritas.de
www.caritas-international.de



In der Diözese Adigrat, Nord-äthiopien, ist Wasser Mangelware. Caritas international unterstützt die Menschen vor Ort durch den Bau von Brunnen und Wasser-rückhaltebecken.

Stiften als Zeichen der Solidarität

In vielen Menschen wächst irgendwann das Bedürfnis, Dinge zu regeln für die Zeit, in der wir nicht mehr sind. Viele von uns möchten ihre Liebsten gut versorgt wissen, andere einen nahestehenden Menschen besonders bedenken. Und manche möchten sich über ihr eigenes Leben hinaus für Menschen in Not stark machen. So wie Pfarrer im Ruhestand Gerhard Bernauer.

„Seit vielen Jahren bin ich auf den großen Pilgerwegen unterwegs: zum Beispiel auf den Jakobuswegen in Spanien, Portugal und Frankreich.“ Dabei sei etwas in Gang gekommen, das man vorher weder planen noch abschätzen könne. Eine Erfahrung, die Gerhard Bernauer ein jedes Mal aufs Neue überrascht hat und die er als ein Geschenk begreift, weil sich im Gehen neue Einsichten Wege bahnen. Die Pilgerwege unternimmt Bernauer gemeinsam mit seinem Freund und Klassenkameraden Rudolf. In anregenden Gesprächen entwickelten sich Ideen, die erst allmählich Gestalt annahmen, manchmal auch

erst nach Wochen. So auch auf dem Pilgerweg, den die beiden 2014 zurücklegten. Während des Wanderns sprachen die Freunde darüber, eine Stiftung zu gründen.

Wieder zu Hause, nahm Gerhard Bernauer Kontakt mit Caritas international auf. „Die Hilfen von Caritas international für Menschen in Not kenne ich seit Jahren und bin immer wieder beeindruckt von deren weltweiten Aktivitäten.“ So gründete er 2015 zur Unterstützung des Hilfswerks des Deutschen Caritasverbandes eine Treuhandstiftung. „Ich werde diese Stiftung in meinem Testament bedenken und damit über meinen Tod hinaus weiter Menschen in Not helfen können. Damit setze ich ein Zeichen der Solidarität.“

So wie Pfarrer Bernauer gibt es immer wieder Menschen, die Caritas international in ihrem Testament bedenken. Die Mittel aus den Treuhandstiftungen und den Nachlässen sind unverzichtbar für unsere Hilfen für Menschen in Not.

11. Mit Vollmachten sorgen Sie frühzeitig vor

Mit zunehmendem Alter steigt auch das Risiko, im Fall von Krankheit und Betreuungsbedürftigkeit nicht mehr in vollem Umfang entscheidungs- und handlungsfähig zu sein. Damit Sie Ihre Angelegenheiten für diesen Fall so geregelt wissen, wie Sie es wünschen, sollten Sie in gesunden Tagen Vorsorge treffen. Dafür gibt es drei Arten von Vollmachten oder Verfügungen:

- › Vorsorgevollmacht
- › Betreuungsverfügung
- › Patientenverfügung

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, für Sie zu handeln, falls Sie wegen Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst in der Lage sind, wichtige Entscheidungen zu treffen. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf verschiedene Bereiche beziehen.

Um der Vorsorgevollmacht Durchsetzungskraft zu verleihen, sollten Sie sie notariell beglaubigen lassen.

In einer Betreuungsverfügung können Sie regeln, wer vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt werden soll, falls Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Durch Erlass einer Betreuungsverfügung in gesunden Tagen können Sie Vorsorge treffen, dass später tatsächlich eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens in Ihren Angelegenheiten tätig werden können.



© Bente Stachowiske

Zaid mit ihrer Großmutter. Das Mädchen besucht ein Straßenkinderprojekt in Mekelle (Äthiopien), das von Caritas international gefördert wird.

In einer Patientenverfügung regeln Sie, welche Schritte Sie im Krankheitsfall in Bezug auf Ihre ärztliche Versorgung wünschen und welche Schritte unterbleiben sollen. Seit September 2009 sind Voraussetzungen, Bindungswirkung und Reichweite von Patientenverfügungen gesetzlich eindeutig geregelt.

Zur Orientierung:

Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der Evangelischen Kirche (Hrsg.):

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
 Fax: 0228/103-330
 Post: Zentrale Dienste/Organisation
 Postfach 29 62, 53019 Bonn

Zu bestellen oder als download:
<http://bit.ly/1fTiyyH>

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.):

Bundesministerium für Justiz
 Publikationsversand der Bundesregierung,
 Postfach 481009, 18132 Rostock

Zu bestellen oder als download:
<http://bit.ly/2cxsOPo>

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

Bayerisches Justizministerium (Hrsg.)

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 Pressestelle
 Prielmayerstraße 7, 80335 München

Zu bestellen oder als download:
<http://bit.ly/2DDyQL8>



Caritas international und ihre Partnerorganisation Child Nepal machen sich dafür stark, dass Kinder ihre Schulausbildung abschließen dürfen. So wie die kleine Renuka, die hier mit ihrer Großmutter zu sehen ist.

12. Gestalten Sie Ihr Erbe aktiv und rechtzeitig

Wir wollen Sie ermutigen, Ihr Erbe aktiv und rechtzeitig zu gestalten!

Sich mit dem eigenen Tod zu beschäftigen fällt niemandem leicht. Viele Menschen schieben dieses Thema vor sich her und tun sich schwer, sich damit auseinanderzusetzen. Aus unserer Erfahrung können wir Ihnen versichern: Wir haben oft erlebt, wie wohl es den hinterbliebenen Familien tut, wenn alle Regelungen eindeutig, formal unanfechtbar, in Einklang mit den Gesetzen und in Absprache mit den Angehörigen getroffen sind. Ein Testament ist Ausdruck bewusster Erfahrungen und Überlegungen, die dem Erblasser selbst helfen, seine Schwerpunkte zu setzen und über sein Leben hinaus wirken zu lassen.

Wir möchten Ihnen Möglichkeiten vorstellen, wie Sie sich mit Ihrer Lebensleistung für soziale Anliegen einsetzen können, wie Sie für die Armen sorgen und sich für Gerechtigkeit und Menschenwürde starkmachen können.

Falls Sie Caritas international testamentarisch berücksichtigten möchten, benötigen Sie diese Daten:

**Deutscher Caritasverband e. V.,
Caritas international,
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.**

Vereinsregister,
Amtsgericht Freiburg i. Br.,
Registernummer 570

Spendenkonto: 202,
Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe,
IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02
BIC: BFSWDE33KRL

Ein Testament oder ein Vermächtnis zugunsten von Caritas international ist eine besondere Form einer persönlichen Lebensbilanz. Viele Menschen empfinden große Freude, ja sogar Trost, wenn sie wissen, dass ihr Vermögen oder ein Teil ihres Vermögens noch weit über den eigenen Tod hinaus für andere Menschen wirkt.

Ihre Hilfe wird dringend gebraucht

Vermächtnisse oder Erbschaften zugunsten von Caritas international sind ein bedeutsamer Beitrag zur Finanzierung unserer Projektarbeit. Täglich erleben wir, wie wichtig und notwendig die Unterstützung unserer Spenderinnen und Spender, unserer Nachlassgeber und Stifter für unsere Arbeit ist.

Das garantieren wir:

Uns ist bewusst, dass eine testamentarische Begünstigung ein besonderes Vertrauen in eine gemeinnützige Organisation voraussetzt.

Deshalb versichern wir Ihnen: Der Deutsche Caritasverband mit seinem Hilfswerk Caritas international verpflichtet sich zu einem sorgsamem Umgang mit Ihrem letzten Willen. Wir garantieren, dass die Gelder dem von Ihnen gewünschten Zweck zufließen. Jeder Schritt vom Spendeneingang bis zur Verwendung der Gelder wird

Johanna Klumpp

Referentin persönliche Spenderbetreuung,
Caritas international

dokumentiert und von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert. Wir tragen das DZI-Spendensiegel des Zentralinstituts für soziale Fragen. Die Verwaltungskosten liegen zwischen acht und zehn Prozent und werden vom DZI als niedrig eingestuft.

▶ Eine Broschüre dient nur der ersten Information. Sie kann eine sorgfältige juristische Beratung nicht ersetzen.

Wir empfehlen Ihnen daher, zur Anpassung Ihres Testaments einen Notar oder Rechtsanwalt aufzusuchen und mit ihm alle Fragen in Ruhe zu besprechen.



Haben Sie Fragen rund um das Thema Testament und Vererben und möchten wissen, wie Sie Caritas international bedenken können?

Ich helfe Ihnen gerne und stehe Ihnen vertrauensvoll beratend zur Seite. Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir eine E-Mail. Wir werden gemeinsam eine gute Lösung finden und können in Ruhe alle Fragen besprechen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Johanna Klumpp

Tel. 0761 / 200 - 295

johanna.klumpp@caritas.de

www.caritas-international.de



© Bente Stachowski

Mit sozialen Projekten unterstützt Caritas international Menschen, die besonders schutzbedürftig sind: Kinder und Jugendliche, alte und kranke Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

13. Treffen Sie **Regelungen** zu Bestattung und Trauerfeier

WORAN SIE NOCH DENKEN SOLLTEN

Wenn Sie bestimmte Wünsche bezüglich Ihrer Bestattung haben, beispielsweise ob Sie eine Feuer- oder eine Erdbestattung möchten oder an welchem Ort das Grab sein sollte, empfehlen wir Ihnen, mit Ihren Angehörigen zu reden und Ihre Wünsche zu dokumentieren. Am besten tun Sie dies in einem separaten Dokument, nicht in Ihrem Testament, denn das Testament wird oft erst nach der Bestattung eröffnet. Bei einem Bestattungsinstitut Ihres Vertrauens können Sie auch vorsorglich Verfügungen für Ihre Bestattung treffen.

Wir empfehlen Ihnen, die Kontaktdaten der Person, die bei Ihrem Tod benachrichtigt werden soll, stets mit sich zu führen.

▶ Der Deutsche Caritasverband e. V. hält ein Gräberfeld am Hauptfriedhof in Freiburg im Breisgau. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie an dieser letzten Ruhestätte interessiert sind.

▶ Bestattungsunternehmen in Ihrer Region, die Mitglied im Bundesverband Deutscher Bestatter sind, finden Sie unter www.bestatter.de

Hinweise und Unterstützung rund um das Thema Trauerfeier und Liturgie finden Sie hier:

Die kirchliche Begräbnisfeier – Arbeitshilfe 232 der Deutschen Bischofskonferenz

Zu bestellen hier:

AZB – Auslieferungszentrum Berker
Deutsche Bischofskonferenz
Hoogeweg 100, 47623 Kevelar

Oder online: <http://bit.ly/2DrJ7Hc>



links: © Birgit Betzelt | rechts: © Isabel Corthier



© Christoph Gödian

Impressum

Deutscher Caritasverband e.V.
Caritas international
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 420; 79004 Freiburg
Tel.: (0761) 200-288; Fax: (0761) 200-730

E-Mail: contact@caritas-international.de
Internet: www.caritas-international.de

Redaktion: Michael Brücker (verantw.),
Johanna Klumpp
Mitarbeit: Dr. Matthias Conradi, Stefanie Santo,
Birgit Winterhalter

Titelfoto: Lane Hartill/CRS
Lektorat: Ingrid Jehne
Gestaltung: MSG | media, Carina Ulmann
Druck: Peter Reincke Holding GmbH

Stand: Januar 2018

Gedruckt auf Papier, das mit dem Umweltzeichen Blauer Engel
nach RAL-UZ 14 zertifiziert ist: 100% Altpapier.

Caritas international, das weltweit tätige Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes, hilft nach Naturkatastrophen und in Krisengebieten das Überleben der Menschen zu sichern. Dabei arbeiten wir vor allem mit den weltweit mehr als 160 nationalen Caritas-Organisationen zusammen.

Von seinem Hauptsitz in Freiburg aus unterstützt das katholische Hilfswerk jährlich etwa 650 Hilfsprojekte in aller Welt.

Mit sozialen Projekten unterstützen wir Menschen, die besonders schutzbedürftig sind: Kinder und Jugendliche, alte Menschen, kranke Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

Caritas international hilft unabhängig von der Herkunft, Religion oder politischen Überzeugung der Betroffenen.



Deutscher Caritasverband e.V.

Caritas international, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 420, 79004 Freiburg

Tel.: (0761) 200-288 Fax: (0761) 200-730

E-Mail: contact@caritas-international.de

www.caritas-international.de

Spendenkonto Nr. 202 BLZ 660 205 00

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe

IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02

BIC: BFSWDE33KRL